

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen ‚elektrizität & wasser dussnang‘ besteht eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft.

Art. 2 Sitz

Sitz der Genossenschaft ist in 8374 Dussnang.

Art. 3 Zweck

Die Genossenschaft stellt im Auftrag der Politischen Gemeinde Fischingen die Versorgung mit elektrischer Energie und Wasser in den vertraglich zugewiesenen Gemeindegebieten sicher.

Die Genossenschaft ist zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkleitungen und Anlagen im vertraglich zugewiesenen Versorgungsgebiet.

Die Genossenschaft kann ihre Versorgungsdienstleistungen erweitern.

Art. 4 Reglemente/Verträge

Die Rechte und Pflichten der Genossenschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsauftrag der Politischen Gemeinde Fischingen werden in einem Vertrag geregelt.

Die Liefer- und Bezugsbedingungen sowie die Berechnungsgrundlagen der Tarife werden in separaten Reglementen geregelt.

Dienstleistungen, die ausserhalb der primären Zweckbestimmung liegen, werden separat geregelt.

Art. 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

II. Mitgliedschaft

A. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 6 Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft kann erworben werden:

- a) Von jeder Eigentümerin und jedem Eigentümer einer durch die Genossenschaft versorgten Liegenschaft.
- b) Von jeder Bezügerin und jedem Bezüger von Dienstleitungen der Genossenschaft, nach einjähriger Dauer des selbständigen Bezugsverhältnisses und sofern sie oder er im Einzugsgebiet der Genossenschaft wohnt oder Sitz hat.

Mitgliedschaften von Eigentümern und Mietern des gleichen Objektes sind möglich.

Art. 7 Anmeldung

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verwaltungsrat zu erfolgen.

B. Verlust der Mitgliedschaft

Art. 8 Austritt durch Kündigung

Der Austritt aus der Genossenschaft ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres hin möglich.

Art. 9 Austritt durch Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes
- b) Bei Eigentümern von Liegenschaften mit der Veräußerung aller ihrer von der Genossenschaft versorgten Liegenschaften
- c) Bei Mietern von Wohnungen und Liegenschaften mit der Aufgabe des Wohnsitzes oder Sitzes im Versorgungsgebiet der Genossenschaft

Tritt einer der vorgenannten Gründe ein, ist dies der Genossenschaft innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu melden.

Die Haftung für die Erfüllung aller Statuten- und Reglementbestimmungen besteht bis zu deren Erfüllung weiter.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder den Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Verwaltungsrat jederzeit ausgeschlossen werden.

Die Betroffenen haben innerhalb von 14 Tagen ein Rekursrecht an die Generalversammlung; bis zu deren Entscheid bleiben sie Mitglied.

Art. 11 Abfindungsanspruch

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen.

C. Rechte und Pflichten der Genossenschafterinnen und Genossenschafter

Art. 12 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in diesen Statuten umfassend geregelt.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf besondere Bezugs-, Tarif- und Lieferbedingungen.

Art. 13 Stimmrecht

In allen Angelegenheiten der Genossenschaft hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung kann sich ein Mitglied durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als eine Genossenschafterin oder einen Genossenschafter vertreten.

III: Organe

Art. 14 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Kontrollstelle
- d) die Geschäftsleitung

A. Generalversammlung

Art. 15 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise alljährlich spätestens im zweiten Kalenderquartal statt.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Sofern es die Geschäfte bedingen, hat der Verwaltungsrat das Recht und die Pflicht eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf schriftlich begründetes und von mindestens 20 Genossenschaftern unterschriebenes Begehren zuhanden des Verwaltungsrates durch diesen einberufen.

Art. 17 Einladung der Generalversammlung

Die Einladung der Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung bekannt zu geben.

Über Gegenstände, die nicht ordnungsgemäss bekannt gemacht worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Generalversammlung durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einen entsprechenden Dringlichkeitsantrag genehmigt.

Anträge zu Statutenänderungen und Fusion sind 30 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Art. 18 Befugnisse der Generalversammlung,

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Verwaltungsrates und des Präsidenten
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Endgültiger Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 10 dieser Statuten
- e) Genehmigung von Abschluss, und Kündigung sowie Änderung des Vertrages mit der Politischen Gemeinde Fischingen bezüglich des Versorgungsauftrages
- f) Genehmigung von Reglementen
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, soweit diese die Kompetenzen des Verwaltungsrates übersteigen
- h) Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, soweit diese die Kompetenzen des Verwaltungsrates übersteigen
- i) Erweiterung der Anlagen, soweit diese die Kompetenzen des Verwaltungsrates übersteigen
- j) Bestimmung der finanziellen Kompetenzen des Verwaltungsrates bezüglich der Geschäfte unter g), h) und i)
- k) Genehmigung der Betriebsrechnung und der Bilanz
- l) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung des Verwaltungsrates
- m) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft

Art. 19 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens auf das Ende des Geschäftsjahres schriftlich an die Verwaltung einzureichen.

Art. 20 Wahlen, Abstimmungen

Sämtliche Beschlüsse und Wahlen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beantragt und beschlossen wird, in offener Abstimmung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist bei offener Abstimmung oder einer offenen Wahl das Mehr der Stimmentenden, bei geheimer Abstimmung oder Wahl erstmals das absolute und dann das relative Mehr der gültigen Stimmen massgebend, sofern das Gesetz oder die Statuten nichts anders vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

B: Verwaltungsrat

Art. 21 Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 7 Mitglieder.

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Fischingen hat das Recht, jeweils für die Dauer einer Amtsperiode ein Mitglied aus seiner Mitte in den Verwaltungsrat zu delegieren.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Geschäftsleitung ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme eingeladen.

Ausnahmsweise können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die Amtsdauer aller Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 4 Jahre.

Art. 22 Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende Pflichten und Kompetenzen:

- a) Wahl des Vizepräsidenten und des Aktuars sowie weiterer Funktionsträgern (Konstituierung)
- b) Wahl der Geschäftsleitung
- c) Anstellung und Entlassung von Personal
- d) Festlegung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsleitung (Pflichtenheft/Funktionsbeschreibung)
- e) Festsetzung der Gehälter, Sitzungsgelder, Entschädigungen und Kollektivspenden
- f) Erstellung von Reglementen, die Liefer- und Bezugsbedingungen sowie die Berechnungsgrundlagen der Tarife regeln
- g) Festsetzung der Tarife und der Bezugsbedingungen
- h) Abschluss von Verträgen im Rahmen der durch die Generalversammlung erteilten Kompetenzen
- i) Erstellung von ergänzenden Werkvorschriften
- j) Aufnahme von Darlehen im Rahmen der von der Generalversammlung erteilten Kompetenzen
- k) Kauf und Verkauf von Liegenschaften im Rahmen der von der Generalversammlung erteilten Kompetenzen
- l) Abschluss von Bau- und Lieferverträgen im Rahmen der von der Generalversammlung erteilten Kompetenzen
- m) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftlern
- n) Behandlung von Rekursen gemäss Art. 10 dieser Statuten
- o) Abnahme von Betriebsrechnungen und der Bilanz zwecks Vorlage und Antrag an die Generalversammlung
- p) Beschlussfassung über den Netzausbau und den Unterhalt
- q) Vertretung der Genossenschaft nach aussen und in Rechtsfällen
- r) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

Kollektiv unterschreibungsberechtigt sind je zu zweien:
Präsident oder Vizepräsident mit Aktuar oder Geschäftsleitung.

C. Kontrollstelle

Art. 24 Kontrollstelle

Die Genossenschaftler haben innerhalb der Antwortfrist gemäss Art. 727a OR keine Einwendungen zum Verzicht auf eine Revisionsstelle eingereicht. Somit macht die Genossenschaft vom Recht des Opting-Out Gebrauch, da die Voraussetzungen für einen Verzicht auf eine Revisionsstelle gegeben sind.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedoch hat jeder Genossenschaftler das Recht, spätestens zehn Tage vor der Gesellschafterversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision zu verlangen. In diesem Falle darf die Generalversammlung die Beschlüsse nach Art. 18 lit. k) und l) erst nach Vorliegen des Revisionsberichtes fassen.

Anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle wird eine statuarische Kontrollstelle gewählt. Diese prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung nach den Vorschriften der Artikel 728 und 729 OR und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre und das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

D. Geschäftsleitung

Art. 25 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist im Rahmen des Pflichtenheftes verantwortlich für die operativen Geschäfte. Die Geschäftsleitung ist dem Verwaltungsrat unterstellt und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie wird durch den Verwaltungsrat angestellt. Funktionsträger stehen im Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft.

Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

IV. Haftung und Verwendung des Reinertrages

Art. 26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein und ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27 Verwendung des Reinertrages

Soweit der Reinertrag nicht dem Genossenschafts-Vermögen zugewiesen wird, ist er zur Äufnung von Reserven oder Rückstellungen zu verwenden. (Art. 860 OR).

V. Statutenrevision und Liquidation

Art. 28 Statutenänderungen

Eine Abänderung der Statuten kann von der Generalversammlung beschlossen werden. Der Antrag ist mit altem und neuem Wortlaut 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu machen. Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Genossenschafter.

Art. 29 Liquidation und Fusion

Die Liquidation oder Fusion der Genossenschaft kann nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein entsprechender Antrag ist den Mitgliedern 30 Tage im Voraus bekannt zu geben.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss geht an die Körperschaft über, welche die Versorgungsaufgabe übernimmt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30 Obligationsrecht

Ausser den vorstehenden Bestimmungen gelten auch jene des ergänzenden Rechts.

Art. 31 Inkraftsetzung

Die Statuten wurden durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 25. April 2007 genehmigt und ersetzen die bisherigen Statuten der Elektra Dussnang vom 29. November 1993 sowie deren Änderungen und Nachträge.

Sie treten per 1.5.2011 in Kraft.

Dussnang, 28. April 2011

Der Präsident

Die Aktuarin

Peter Würmli

Susanne Büchi